

BGer 5D_210/2019 vom 13. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_210_2019

FR: TF 5D_210/2019 du 13 novembre 2019

IT: TF 5D_210/2019 del 13 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt nach den Feststellungen des angefochtenen Entscheides Fr. 5'000.-- und dies wird in der Beschwerde nicht infrage gestellt. Damit ist der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und es steht folglich - wie dies in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnet wurde - einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG).

Der Beschwerdeführer macht weder der Form nach noch inhaltlich irgendwelche Verfassungsverletzungen geltend. Er vertritt in appellatorischer Weise sinngemäss die Ansicht, beim seinerzeitigen Vergleich durch Lügen getäuscht bzw. "regurichtig pschissä u über z'Näscht acha gschriss" worden zu sein. Darauf kann nicht eingetreten werden.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.